

S1 Amtszeitbegrenzung des Landesvorstands

Gremium: Landesvorstand GRÜNE JUGEND NRW
Beschlussdatum: 25.09.2025
Tagesordnungspunkt: 7 Satzungsänderungen

Antragstext

§7 Absatz 4 der Satzung wird neu gefasst:

Der Landesvorstand wird auf der Landesmitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl in den Landesvorstand in Folge ist dreimal möglich. Im geschäftsführenden Landesvorstand ist die Wiederwahl in das gleiche Amt nur einmal, im erweiterten Landesvorstand zweimal möglich. Die Mitgliedschaft einer Person im Landesvorstand darf vier Amtszeiten nicht überschreiten. Halbjährige Amtszeiten werden auf die Amtszeitbeschränkung und die Wiederwahlregelung nicht angerechnet. Bei einem vorzeitigen Rücktritt oder einer Abwahl wählt die Landesmitgliederversammlung eine*n Nachfolger*in bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl des gesamten Landesvorstandes.

§6 Absatz 3 der Wahlordnung wird neu gefasst:

Der Landesvorstand wird auf der Landesmitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt.
Eine Wiederwahl in den Landesvorstand in Folge ist dreimal möglich. Im geschäftsführenden Landesvorstand ist die Wiederwahl in das gleiche Amt nur einmal, im erweiterten Landesvorstand zweimal möglich. Die Mitgliedschaft einer Person im Landesvorstand darf vier Amtszeiten nicht überschreiten. Halbjährige Amtszeiten werden auf die Amtszeitbeschränkung und die Wiederwahlregelung nicht angerechnet.

Begründung

Erfolgt mündlich.

S2 Satzungsreform zum Mitgliedsalter in NRW

Gremium: Landesvorstand GRÜNE JUGEND NRW
Beschlussdatum: 26.09.2025
Tagesordnungspunkt: 7 Satzungsänderungen

Antragstext

§3 Absatz 1 der Satzung wird neu gefasst:

Mitglied in der GRÜNEN JUGEND NRW kann jede natürliche Person bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres werden.

§3 Absatz 2 der Satzung wird neu gefasst:

Bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW automatisch Mitglied in der GRÜNEN JUGEND NRW. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND NRW in Textform erklärt werden.

§3 Absatz 6 der Satzung wird neu gefasst:

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder mit Vollendung des 30. Lebensjahres. Der Austritt ist gegenüber dem Landesvorstand oder dem Bundesvorstand in Textform zu erklären.

§9 Absatz 2 der Wahlordnung wird neu gefasst:

Voraussetzungen Um ein Votum können sich alle bewerben, die das 30. Lebensjahr noch nicht voll- endet haben. Sie sollten Mitglieder der GRÜNEN JUGEND NRW sein. Es können Voten für alle Gremien der Partei Bündnis 90/ Die Grünen NRW, aber auch anderer Organisationen, die den politischen Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND NRW nahe stehen, vergeben werden.

Begründung

In den vergangenen Jahren hat sich die GRÜNE JUGEND intensiv dafür eingesetzt, mehr jungen Menschen den Zugang zu politischem Engagement zu ermöglichen insbesondere Menschen mit Migrationsgeschichte und solche, die nicht aus akademisch geprägten Familien stammen.

Gerade in diesen Zeiten sehen wir häufig, dass der Weg in die politische Arbeit später beginnt. Die Gründe dafür sind vielfältig: finanzielle oder soziale Belastungen, die Priorisierung von Lohnarbeit, Ausbildung oder Studienabschluss, frühere Ausgrenzungserfahrungen in politischen Räumen oder die Verarbeitung generationsübergreifender Diskriminierung. Unsere solidarische und antirassistische Verbandsarbeit darf sich nicht auf Bildungsangebote und Social-Media beschränken sie muss auch in unseren Strukturen konkret sichtbar und spürbar sein.

Für viele dieser Menschen stellt die bisherige Altersgrenze von 28 Jahren eine Hürde dar. Wer erst mit Mitte zwanzig zur GRÜNEN JUGEND findet, hat oft nur sehr wenig Zeit, sich aktiv einzubringen oder Verantwortung zu übernehmen. Besonders Auszubildende berichten, dass sie während ihrer Ausbildung kaum Kapazitäten für politisches Engagement haben und wenn sie danach mehr Zeit hätten, ist die Mitgliedschaft oft schon nach wenigen Jahren wieder vorbei. Auch die Mitgliederumfrage auf Bundesebene die vom Bundesverband durchgeführt wurde, bestätigt diese Beobachtungen.

Zusätzlich zeigt sich die Diversität der Altersstruktur in Nordrhein-Westfalen, insbesondere im ländlichen Raum. Hier ist es häufig schwieriger, frühe Zugänge zur politischen Arbeit zu schaffen, was die politische Teilhabe besonders für junge Menschen aus strukturschwachen Regionen erschwert. Gerade in ländlichen Regionen haben Kreisverbände mit zu wenig Mitgliedern zu kämpfen, da Studierende in die Städte ziehen und Auszubildende häufig noch nicht die Zeit für politisches Engagement haben. Wir wollen gerade auch diesen Kreisverbänden mehr Flexibilität ermöglichen, damit die Grüne Jugend nicht nur in Städten, sondern auch auf dem Land linke Politik machen kann. Das bedeutet, wir müssen uns als Verband auch den spezifischen Herausforderungen junger Menschen im ländlichen Raum stellen, wo der Einstieg in politische Arbeit oft später erfolgt.

Mit der Anhebung der Altersgrenze auf 30 Jahre möchten wir Raum schaffen für unterschiedliche Lebensrealitäten und Einstiegswege in die politische Arbeit. Manche Menschen engagieren sich mit sechzehn, andere kommen erst deutlich später dazu. Beide Wege sind wertvoll und verdienen Platz in unserem Verband. Gerade in NRW, mit seiner vielfältigen Struktur, müssen wir sicherstellen, dass diese Chancen für alle jungen Menschen auch im ländlichen Raum gegeben sind.

Die GRÜNE JUGEND bietet nicht nur einen Einstieg in die Politik, sondern auch einen Raum für Austausch, gemeinsames Lernen und die Auseinandersetzung mit linken, solidarischen Ideen. Dieser Raum ist selten und oft exklusiv. Umso wichtiger ist es, ihn für all jene offenzuhalten, die später zu uns finden, besonders auch für junge Menschen aus strukturschwachen und ländlichen Regionen.

Aus vielen Landesverbänden wissen wir, dass längere Mitgliedschaften unsere Strukturen stärken. Als Verband der Vielen ist es unser Anspruch, unsere Strukturen an den Lebensrealitäten junger Menschen auszurichten. Die Anhebung der Altersgrenze auf 30 Jahre ist ein konsequenter Schritt in Richtung mehr

Teilhabe. Wir schaffen Platz für alle, die sich für eine linke, grüne und solidarische Politik begeistern unabhängig davon, wann sie ihren Weg zur GRÜNEN JUGEND finden und aus welchem Teil aus NRW sie sind.

S3 Änderung des FINTA*-Statuts

Gremium: Landesvorstand GRÜNE JUGEND NRW
Beschlussdatum: 26.09.2025
Tagesordnungspunkt: 7 Satzungsänderungen

Antragstext

FLINTA*-STATUT

Durch das Akronym FLINTA* sind Frauen, Lesben, inter*, nicht binäre und trans* Personen sowie Menschen, die sich als Agender bezeichnen. Wir verwenden den Begriff FLINTA*, um sichtbar zu machen, dass Frauen, Lesben, inter, nicht binäre, trans* und agender Personen spezifische Kämpfe führen müssen, die oft unsichtbar gemacht werden. Der Begriff bricht patriarchale Strukturen und Normen auf, die bestimmte Identitäten marginalisieren, und schafft einen gemeinsamen politischen Rahmen, um Solidarität zwischen unterschiedlichen Gruppen herzustellen.

PRÄAMBEL

Das FLINTA*-Statut ist Bestandteil der Satzung der GRÜNEN JUGEND NRW und richtet sich nach ihrem queerfeministischen Leitbild. Ein wesentliches Ziel der GRÜNEN JUGEND NRW ist die Verwirklichung der Rechte und Interessen sowie der Förderung politischer Teilhabe und Sichtbarkeit von FLINTA*. Menschen, die sich nicht mit bzw. in den gesellschaftlichen Kategorien männlich oder weiblich identifizieren, sowie Inter- und trans*geschlechtliche Menschen, werden in feministischen Bewegungen teils heute noch oder sogar wieder verstärkt unsichtbar gemacht oder sogar bewusst ausgegrenzt. Dabei leiden diese mindestens in gleichem Maße unter den Vorstellungen und Erwartungen derselben patriarchal geprägten Gesellschaft. Solche Ausgrenzungen und Diskriminierungen verurteilen wir. Deswegen wollen wir mit diesem Statut alle betroffenen Mitglieder sichtbar machen (FLINTA*) und Strukturen der Anerkennung sowie politischer Teilhabe schaffen. Über allem steht für uns die geschlechtliche Selbstbestimmung. Fremdbestimmungen über die eigene geschlechtliche Identität akzeptieren wir nicht. Mit diesem Statut werden somit konkrete Maßnahmen bestimmt, welche FLINTA* in der GRÜNEN JUGEND NRW stärken und deren Einbindung, Sichtbarkeit und Förderung gewährleisten. Es reicht aber als Ansatz allein nicht aus, da es die Probleme zunächst nur auf einer organisatorischen, formalen Ebene angeht. Die im Statut enthaltenen Maßnahmen sind nicht unser Ziel, sondern nur ein Weg, struktureller Diskriminierung

entgegen zu treten. Unsere Zielsetzung ist es, weitere Veränderungen voranzutreiben. Das Statut tritt am Tag seiner Beschlussfassung in Kraft.

§ 1 Mindestquotierung

(1) Alle gewählten Gremien, Organe und Präsidien, gleichberechtigten Ämter und Delegiertenplätze der GRÜNEN JUGEND NRW sind mindestens zur Hälfte mit FLINTA* zu besetzen. Dies gilt auch für den geschäftsführenden Landesvorstand. Steht nur ein ordentlicher Platz zur Wahl, ist mit einer FLINTA* zu besetzen. Der Ersatzplatz ist für alle Mitglieder offen.

(2) Die Plätze für die sich nur FLINTA* bewerben können, werden als quotierte Plätze bezeichnet. Auf offene Plätze können alle Mitglieder kandidieren.

(3) Quotierte Plätze können nach Beschluss des FLINTA*-Forums (§2) für alle Mitglieder geöffnet werden, wenn sich keine FLINTA*-Person bewirbt oder gewählt wird.

(4) Das FLINTA*-Forum (§2) entscheidet, wenn ein quotierter Platz unbesetzt bleibt, ob der noch zu besetzende offene Platz für alle Mitglieder freigegeben wird. Bei Besetzung des offenen Platzes mit einer Person, die nicht FLINTA* ist, ist das Gremium nämlich nicht mehr mindestens zur Hälfte mit FLINTA* zu besetzen. Wird dies abgelehnt, bleibt auch dieser Platz unbesetzt.

§ 2 FLINTA*-Forum

Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden stimmberechtigten FLINTA* unter den Mitgliedern beschließen, ob sie ein FLINTA*-Forum abhalten wollen. Die anwesenden FLINTA* beraten dann bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach Ende des FLINTA*-Forums das Ergebnis des gesamten Gremiums mit.

§ 2a Nicht-Cis-Personen-Forum

Bei Themen und Diskussionen, die das Selbstbestimmungsrecht der Nicht-Cis-Personen betreffen, kann auf Antrag einer dieser Personen eine Versammlung der Nicht-Cis-Personen einberufen werden (Nicht-Cis-Personen-Forum). Spricht sich das Nicht-Cis-Personen-Forum gegen einen Antrag aus, kann dieser von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§ 3 Vetorecht

Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von FLINTA*

berühren oder von denen diese besonders betroffen sind, haben die FLINTA* die Möglichkeit vor der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung im FLINTA*-Forum durchzuführen. Dabei kann ein FLINTA*- Veto beschlossen werden. Sollten die Abstimmungsergebnisse zwischen der Entscheidung des FLINTA*-Forums und der Gesamtversammlung voneinander abweichen, hat das FLINTA*-Veto aufschiebende Wirkung. Der Antrag kann erst bei der nächsten Versammlung wieder eingebracht werden.

§ 4 Redelisten

Die Redeleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, welches das Recht von FLINTA* auf mindestens die Hälfte der Redezeit gewährleistet. Die Diskussionsleitung ist mindestens zur Hälfte von FLINTA* zu übernehmen. Auch bei allen anderen Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND NRW sollen diese Regelungen wenn möglich Anwendung finden.

§ 5 Einstellungspraxis

Die GRÜNE JUGEND NRW fördert auch als Arbeitgeber*in die Gleichstellung. Wenn diese als Arbeitgeber*in auftritt oder Praktikant*innen beschäftigt, sollen bei gleicher Qualifikation FLINTA* bevorzugt eingestellt werden, sodass diese mindestens die Hälfte der Beschäftigten in der jeweiligen Verantwortungsposition ausmachen.

§ 6 FLINTA*-Fördertag

Der Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND NRW ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich einen FLINTA*-Fördertag zu organisieren und die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Fördertag ist für alle FLINTA*, die Mitglieder sind, verbindlich eingeplant, öffentlich und soll zur Vernetzung, Weiterbildung und politischen Stärkung dienen.

§ 7 Politische Weiterbildung

Die politische Weiterbildung hat bei der GRÜNEN JUGEND NRW einen hohen Stellenwert. Bei Seminaren und Veranstaltungen wird angestrebt, dass FLINTA* mindestens die Hälfte der Teilnehmer*innen ausmachen. Falls ein Auswahlverfahren notwendig ist, werden FLINTA* bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Zudem ist bei der Organisation und Planung von Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND NRW, z.B. bei Seminaren oder Podiumsdiskussionen, darauf zu achten, dass mindestens die Hälfte der eingeladenen Referent*innen FLINTA* sind. Die politische Weiterbildung der GRÜNEN JUGEND NRW soll verstärkt intersektional ausgerichtet sein. Besondere Schwerpunkte sind die Sichtbarkeit und Einbindung von trans*-Perspektiven sowie die Vermittlung und Auseinandersetzung mit historischen und

98 aktuellen FLINTA*-Kämpfen.

Begründung

Begründung erfolgt mündlich.